



JUGENDWANDERN  
WIENER JUGENDHILFESWERK

## Jugendwandern.

Wer bei dem langsamen Ausbau des österreichischen Herbergsnetzes Ansporn und Zukunftshoffnung erhalten will, braucht nur die Zeitschrift des Verbandes für deutsche Jugendherbergen „Die Jugendherberge“ durchzublättern, die monatlich in der ungeheuren Auflage von 124.000 Stück in Hilchenbach in Westfalen erscheint.

So bringt z. B. die Jännernummer 1928 die Nachricht, daß die deutschen Gewerkschaften durch das Kuratorium des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete aus dem Arbeitnehmeranteil dem Verbands für deutsche Jugendherbergen ungebeten eine

### **Spende von 650.000 Mark**

geschenkt haben. Welche Bedeutung muß Deutschland seinen Jugendherbergen beimessen, wenn ein Fonds ungebeten mehr als eine Million Schilling dem Ausbau des Herbergsnetzes widmet.

Neben solchen monumentalen Spenden kann das deutsche Herbergswerk auf laufende Beiträge der meisten Städte und Gemeinden rechnen, die die Förderung des Jugendwanderns als eine neuzeitliche Aufgabe der Gemeindeverwaltungen betrachten. Die Beitragsleistung der Gemeinden erfolgt meist in Form einer nach dem Kopf der Bevölkerung gestuften Abgabe. In Österreich lehnen viele Gemeinden eine Unterstützung auch dann ab, wenn sie mit gar keiner finanziellen Belastung verbunden ist. Nur unausgesetzte Werbearbeit wird diese Schwierigkeiten überwinden.

Für die Wiener Jugend ist die wichtigste praktische Förderung durch die Gewährung des halben Fahrpreises geboten. Es besteht diesfalls ein Übereinkommen des Wiener Jugendhilfswerkes mit der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen, die gegen Bezahlung einer jährlichen Pauschalsumme dem Wijug das Recht gewährt, Anweisungen zum Bezuge von halben Fahrkarten auszustellen. Die Tarifbestimmungen sind nachstehend abgedruckt.

Die bestehenden Jugendwanderherbergen wurden im Sommer 1927 weitergeführt und durch einige erweitert, wodurch die Wanderlinie Wien—Salzkammergut—Gesäuse—Wien einen weiteren Ausbau erfahren hat. Derzeit bestehen folgende Herbergen des Wijug:

Niederösterreich:

*Melk a. d. Donau*, Schule, 40 Betten; Anmeldung: Steuer-Oberamtsdirektor Franz Ullmann.

*Ybbs a. d. Donau*, Bürgerschule, 40 Betten; Anmeldung: Direktor J. Bernkopp.

*Waidhofen a. d. Ybbs*, Bürgerschule, 28 Betten; Anmeldung: Direktor Hermann Nadler.

Oberösterreich:

*Linz*, Linz-Urfahr, Karl Marxstraße 84, 60 Betten; Anmeldung bei der Herberge. Ganzjährig geöffnet.

*Lambach*, Volksschule, Bahnhofstraße 1, 40 Betten; Herbergsleiter Oberlehrer Anton Binna.

*Gmunden*, Bundesrealgymnasium, 60 Betten; Anmeldung: Direktor Gustav Löffler, Bürgerschulstraße 7.

*Ebensee*, Neue Knabenvolksschule, 30 Betten; Anmeldung beim Bürgermeisteramt.

*Goisern*, Volksschule, 50 Betten; Anmeldung: Schulwart Marie Gaisberger.

*Hallstatt*, Volksschule, 20 Betten; Anmeldung bei der Gemeindevorsteherung.

Steiermark:

*Bad Aussee*, Unterkainisch, Baracken, 40 Betten; Anmeldung: Bürgerschuldirektor Grasmuck. Ganzjährig geöffnet.

*Mitterndorf*, Volksschule, 20 Betten; Anmeldung: Direktor Karl Zehetleitner. Ganzjährig geöffnet.

*Stainach*, Volksschule, 30 Betten; Anmeldung: Oberlehrer Franz Zehetleitner.

*Selztal*, Volksschule, 25 Betten; Anmeldung in der Herberge.

Tarifbestimmungen über die Fahrpreismäßigung für Wiener Jugendwanderer.

**1. Anspruchsberechtigt:** Jugendwanderer bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und die begleitenden Aufsichtspersonen bei gemeinschaftlichen Ausflügen.

Jugendwanderer vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben sich über Verlangen mit einem Dokument auszuweisen, aus dem ihr Alter unzweifelhaft zu ersehen ist.

Die Zahl der zu ermäßigtem Preis zu befördernden Begleiter ist wie folgt beschränkt: für je 9 Jugendwanderer ... 1 Begleiter; beträgt die Zahl der Jugendwanderer weniger als 9 ... 1 Begleiter; für die 9 oder ein Vielfaches von 9 übersteigende Restzahl .. 1 Begleiter.

**2. Art der Fahrpreismäßigung:** Halber Fahrpreis für einfache Fahrt; je zwei Kinder unter 10 Jahren werden gegen Bezahlung eines halben Fahrpreises für einfache Fahrt befördert.

**3. Wagenklasse. Zuggattung:** Die Fahrpreisermäßigung gilt nur für die 3. Klasse aller fahrplanmäßigen Züge. Bei Benutzung einer höheren Wagenklasse oder bei Benutzung von Luxuszügen verlieren die Fahrkarten ihre Gültigkeit.

**4. Mindestteilnehmerzahl:** Die Fahrpreisermäßigung wird nur bei einer Gesamtteilnehmerzahl von mindestens 6 Personen oder bei Bezahlung des ermäßigten Fahrpreises für mindestens 6 Personen gewährt.

**5. Fahrtunterbrechung:** Nur mit Bewilligung jener Bundesbahndirektion zulässig, in deren Bereich der Fahrtantrittsbahnhof liegt.

**6. Weiterfahrt über den Endbahnhof der Karten. Nachzahlung:** Die Karten werden ungültig; die Reisenden haben außer der für die Weiterfahrt zu leistenden Nachzahlung für die Strecke, auf die die Fahrkarten lauten, gemäß § 16, EVO., Absatz (2), erster Satz, nachzuzahlen, ohne daß bei Berechnung des Nachzahlungsbetrages die vorgewiesenen Karten berücksichtigt werden.

Ausnahme:

Haben die Reisenden den Endbahnhof der Karten nur versehentlich überfahren und verlassen sie zum Beweis dessen in der nächsten Anhaltestelle den Zug, so werden als Nachzahlung nur die einfachen Fahrpreise von dem Endbahnhof der Karten bis zum Aussteigbahnhof nebst dem in der A. B. V. (1) zu § 16 EVO. festgesetzten Zuschlag eingehoben.

**7. Anweisung zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung. Geltungsdauer:** Die Anweisungen werden vom Wiener Jugendhilfswerk (Wijug) ausgestellt. Die Geltungsdauer der Anweisung beträgt 3 Monate (vom Ausstellungstag gerechnet).

Für die Hin- und Rückfahrt zusammen kann eine Anweisung ausgestellt werden. Anweisungen, die auf Hin- und Rückfahrt lauten, werden bei der Rückfahrt nur anerkannt, wenn sie auch für die Hinfahrt benutzt und im Fahrtantrittsbahnhof für die Hinfahrt abgestempelt wurden.

Die Anweisung ist bei der Abfertigung zur Abstempelung vorzuweisen und verbleibt nach Beendigung der Fahrt dem Reiseleiter.

**8. Anmeldung:** Gruppen von mehr als 50 Personen sind spätestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt in dem Fahrtantrittsbahnhof anzumelden.

**9. Örtlicher Betriebskostenzuschlag der österreichischen Bundesbahnen:** Er wird in der für Fahrkarten zum halben Preis einfacher Fahrt festgesetzten Höhe berechnet.

**10. Ablehnung der Beförderung zu ermäßigtem Preis:** Kann aus Rücksichten des Betriebes oder Verkehrs erfolgen.